
Rechtsanwaltskanzlei Wolfram Günther · Bernhard-Göring-Str. 152 · 04277 Leipzig

Landkreis Nordsachsen
Landratsamt,

04855 Torgau

vorab per Fax: 03423 / 7097-4110

Widerspruch vom 03.03.2011 gegen die Kostenfestsetzung im Widerspruchsbescheid vom 15.02.2011 ggü. dem **BUND Sachsen** im Verfahren Schweinemastanlage Klitzschen /
Az: 410/ch-WBO17/10-1

Leipzig, den 22. Juni 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 3. März 2011 habe ich im Auftrag meiner Mandantschaft bei Ihnen Widerspruch gegen den Kostenfestsetzungsbescheid vom 15. Februar 2011 eingelegt. Gleichzeitig habe ich gem. § 80 Abs. 4 VwGO die Aussetzung der Vollziehung der Kostenanforderung beantragt. Einen Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO bei Gericht hat mein Mandant zunächst nicht gestellt.

Mein Mandant hat den streitigen Betrag von 24.823,08 € bereits an Sie gezahlt. Dies ist eine erhebliche Summe für meinen Mandanten.

Bis heute habe ich keine Nachricht von Ihnen in dieser Angelegenheit bekommen. Da es hier um eine rein juristische und noch dazu sehr überschaubare Frage geht, ist diese Untätigkeit nicht nachvollziehbar.

Sollte **bis zum 8. Juli 2011** kein Widerspruchsbescheid ergangen sein, hat mich meine Mandantschaft unmittelbar mit der Einlegung einer **Untätigkeitsklage** gem. § 75 VwGO beauftragt.

Nachtrag zum Widerspruch vom 3. März 2011

a) Beteiligte an einem Verwaltungsverfahren

Wer Beteiligter an einem Verwaltungsverfahren ist, bestimmt sich nach § 13 VwVfG.

§ 13 VwVfG

Beteiligte

(1) Beteiligte sind

1. Antragsteller und Antragsgegner,
2. diejenigen, an die die Behörde den Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat,
3. diejenigen, mit denen die Behörde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen will oder geschlossen hat,
4. diejenigen, die nach Absatz 2 von der Behörde zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.

(2) Die Behörde kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen. Hat der Ausgang des Verfahrens rechtsgestaltende Wirkung für einen Dritten, so ist dieser auf Antrag als Beteiligter zu dem Verfahren hinzuzuziehen; soweit er der Behörde bekannt ist, hat diese ihn von der Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen.

(3) Wer anzuhören ist, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

Zur Anwendung dieser Vorschrift finden sich im Standard-Kommentar von Kopp/Ramsauer u.a. folgende Anmerkungen:

„5. Beteiligte aufgrund besonderer Vorschriften. a) Abschließende Regelung. Die Aufzählung möglicher Beteiligter ist abschließend; andere als die in dieser Vorschrift genannten Personen können einem Verfahren grundsätzlich nicht als Beteiligte teilnehmen (...).“

(Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, § 13 Rn. 11)

„cc) Anerkannte Naturschutzverbände. Eine letztlich im Gemeinwohlinteresse begründete Position kommt in bestimmten Verfahren auch den anerkannten Naturschutzverbänden gem §§ 58, 60 BNatSchG nF [aF; BNatSchG nF 2010: §§ 63, 64] zu. (...) Die anerkannten Naturschutzverbände (...) sind keine Träger öffentlicher Belange (BVerwGE 104, 367 = NVwZ 1998, 279; StBS 34), ihnen ist aber spezialgesetzlich als Privatpersonen die Wahrnehmungszuständigkeit für naturschutzrechtliche Belange eingeräumt worden. Sie sind ua in Planfeststellungsverfahren über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft iS des § 18 BNatSchG nF [aF; BNatSchG nF 2010: § 14] verbunden sind, sowie Verfahren zur Befreiung von Verboten und Geboten, die zum Schutz von Naturschutzgebieten und Nationalparks erlassen sind, nicht wegen der Betroffenheit in eigenen Rechten, sondern nach §§ 58, 60 BNatSchG nF [aF; BNatSchG nF 2010: §§ 63, 64] im Allgemeininteresse am Verfahren beteiligt (Vgl zB BVerwGE 87, 63 = NVwZ 1991, 162; BVerwG DVBl 1993, 888; NVwZ 1994, 162; OVG Lüneburg NVwZ 1992, 903; OVG Münster NVwZ-RR 1993, 15 = JuS 1993, 605; Battis/Weber JuS 1992, 1022; Dolde NVwZ 1992, 960; Krüger NVwZ 1992, 552) und haben insoweit auch keine eigentlichen, ihnen zum Schutz ihrer eigenen Interessen verliehenen Rechte hins. des Verfahrensgegenstands, sondern nur das formelle Recht auf Beteiligung, Anhörung und Einsicht in alle einschlägigen Verfahrensunterlagen, insb in alle einschlägigen Sachverständigengutachten und ggf ein auf die Geltendmachung einer Verletzung dieses Rechts begrenztes Recht zu Rechtsbehelfen gegen die abschließende Entscheidung der Behörde in der Sache.“

(Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, § 13 Rn. 15)

Der BUND Sachsen ist in diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfahren weder selbst Antragsteller gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG, noch Antragsgegner § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG (einen solchen gibt es hier gar nicht), noch jemand, an den sich die Genehmigung § 13 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG richten würde, noch jemand, mit dem die Behörde zur Genehmigung einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG geschlossen hätte. Der BUND Sachsen ist weiter weder von der Behörde gem. § 13 Abs. 2 VwVfG hinzugezogen worden, noch hätte er mangels eigener rechtlicher Interessen in dem Verfahren überhaupt hinzugezogen werden können.

Vielmehr wurde der BUND Sachsen im Verfahren lediglich als anerkannter Naturschutzverband rein formell beteiligt aufgrund des UmwRG, ohne dabei selbst Beteiligter i.S.d. 13 VwVfG zu sein.

b)Kosten einer Klage gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Bereits im Widerspruch vom 03.03.2011 hat der Unterzeichner ausgeführt:

„Nicht zuletzt darf daran erinnert werden, dass es sich bei der gem. § 3 UmwRG anerkannten Vereinigung BUND e.V., Landesverband Sachsen zugleich um einen Verein handelt, der i.S.d. §§ 51ff Abgabenordnung (AO) vom Staat als gemeinnützig anerkannt wurde, gerade weil er ausschließlich altruistisch in dem in der AO gesetzlich festgelegten Rahmen im öffentlichen Interesse tätig ist. Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber die Tätigkeit des BUND e.V., Landesverband Sachsen gerade im öffentlichen Interesse finanziell fördert. Kostenfestsetzungen gegen den BUND e.V., Landesverband Sachsen stünden dazu im direkten Widerspruch.“

Der Unterzeichner erlaubt sich den Hinweis, dass ihm folgerichtig außerhalb des Landkreises Nordsachsen kein einziges Verfahren in und außerhalb Sachsens bekannt ist, in dem ein Umweltverband bei Ausübung seiner gesetzlichen Beteiligungsrechte (in der Vergangenheit vor allem als anerkannter Verband i.S.d. § 63f BNatSchG[neu]) bisher Verwaltungskosten hätte tragen müssen.“

Ergänzend dazu möchte ich darauf hinweisen, dass es in der Rechtspraxis durchaus schon Regelungen dazu gibt, in welcher Höhe einem Naturschutzverband aus der rechtlichen Durchsetzung seiner formalen Beteiligungsrechte Kosten entstehen können. Diese entstehen aber gerade noch nicht im Widerspruchsverfahren und schon gar nicht in der im Bescheid vom 15.02.2011 festgelegten Höhe von 24.823,08 €, sondern erst dann, wenn der Weg zum Gericht eingeschlagen wird.

Gemäß Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit von 2004, Pkt. 1.2 wird für derartigen Streitigkeiten eines Naturschutzverbandes wie im vorliegenden Fall pauschal ein Streitwert von mit mindestens 15.000 € angesetzt (<http://rvgflex.pentos.com/>). Dies entspricht einer Gerichtsgebühr am Verwaltungsgericht von 726,00 € (am OVG 968,00 € und vorm BVerwG 1.210,00 €). Die im Bescheid vom 15.02.2011 festgelegten Gebühr beträgt damit das 34fache der Gebühr, die im selben Verfahren (erst!) vor Gericht anfallen würde.

Mit freundlichen Grüßen

RA Wolfram Günther